

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Polizei hat die gesetzliche Aufgabe, Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen. Sie wird damit überwiegend in Situationen tätig, die typischerweise Konfliktpotenzial in sich tragen. Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, behauptetes polizeiliches Fehlverhalten im Rahmen einer Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde, einer Strafanzeige oder auf dem Rechtsweg geltend zu machen. Über Dienst- sowie Fachaufsichtsbeschwerden wird bislang innerhalb der Organisationsstruktur der Polizei entschieden. Eine unabhängige Ombudsstelle, an die sich Betroffene wenden können, existiert nicht.

Konfliktsituationen können nicht nur im Außenverhältnis zum Bürger entstehen; auch innerhalb der Polizei können Spannungen in der Bewältigung des dienstlichen Alltags auftreten. Jenseits des Dienstwegs ist für solche innerdienstliche Eingaben bislang keine institutionalisierte Konfliktbereinigungsmöglichkeit vorgesehen.

B. Lösung

Zur Stärkung des Vertrauens im Verhältnis zwischen Bürger und Polizei wird als zentrale Beschwerdestelle ein unabhängiger Beauftragter für die Landespolizei geschaffen. Seine Aufgabe ist es, vorgetragene Kritik in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen und mit den Beteiligten eine unmittelbare Klärung zur Wahrung des Rechtsfriedens herbeizuführen. Vorrangiges Ziel ist dabei die einvernehmliche Konfliktbereinigung mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation und Mediation. Polizeiliches Handeln wird dadurch im Ergebnis transparenter, was das Vertrauen in die Integrität der Polizei und ihrer inneren Struktur sichert und weiter stärkt.

Darüber hinaus hat der Beauftragte für die Landespolizei die Aufgabe, sich mit Eingaben aus dem innerdienstlichen Bereich zu befassen. Innerdienstliche Eingaben können dabei nicht nur unmittelbar dienstliche, sondern auch im dienstlichen Kontext stehende soziale oder persönliche Konfliktsituationen zum Gegenstand haben.

Von der Einrichtung eines Beauftragten für die Landespolizei unberührt bleibt die Möglichkeit der Dienst- sowie Fachaufsichtsbeschwerde. Die damit gegebene Dualität rechtfertigt sich aus den unterschiedlichen Zielsetzungen der jeweiligen Instrumente. Vorrangiges Ziel des Beauftragten für die Landespolizei ist es, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Polizei weiter zu verbessern.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit des Beauftragten für die Landespolizei wird dieser unmittelbar beim Bürgerbeauftragten eingerichtet, der die damit verbundenen Aufgaben zusätzlich wahrnimmt. Ebenso wie der Bürgerbeauftragte wird auch der Beauftragte für die Landespolizei als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle tätig.

C. Alternativen

Keine zur Zielsetzung.

D. Kosten

Keine. Von der Gewährung zusätzlichen Personals und zusätzlicher Sachmittel soll vorerst abgesehen werden. Nach Maßgabe der Inanspruchnahme des Beauftragten für die Landespolizei, wie sie aus seinem jährlichen Tätigkeitsbericht und insbesondere der vorgesehenen Evaluation hervorgehen wird, können mittel- bis langfristig zusätzliche Personal- und Sachmittelkosten jedoch jedenfalls nicht dauerhaft ausgeschlossen werden.

Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes über den Bürger-
beauftragten des Landes Rheinland-Pfalz

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz vom 3. Mai 1974 (GVBl. S. 187), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. November 1974 (GVBl. S. 469), BS 1101-10, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „Rheinland-Pfalz“ die Worte „und den Beauftragten für die Landespolizei“ angefügt.
2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1
Bürgerbeauftragter“.

3. In § 1 Abs. 1 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei.“

4. Nach § 15 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 2
Beauftragter für die Landespolizei“.

5. Es werden folgende neue §§ 16 bis 25 eingefügt:

„§ 16
Aufgabe und Stellung des
Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.

(2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 17
Geltung der Vorschriften
über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

§ 18
Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbürokratiengesetzes.

(2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, wird der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen ohne Weiteres eingestellt.

(3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 19

Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der behauptet, durch eine rechtswidrige polizeiliche Maßnahme in seinen Rechten verletzt zu sein.

§ 20

Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit der Behauptung innerdienstlichen Fehlverhaltens ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 21

Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben sind schriftlich beim Beauftragten für die Landespolizei einzureichen. Sie sind zu unterzeichnen und müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall darf die Person des Betroffenen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung offenbart werden.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) Die Beschwerde muss binnen eines Monats nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 22

Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte

für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem fachlich zuständigen Minister. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der fachlich zuständige Minister.

§ 23

Abschluss des Verfahrens

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, kann er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mitteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 24
Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 25
Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.“

6. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 26 und 27.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag soll außerhalb der Organisation der Polizei eine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird in Umsetzung dieser Vereinbarung ein Beauftragter für die Landespolizei geschaffen. Er hat die Funktion einer Ombudsstelle für den Bereich der Polizei. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt dabei als Hilfsorgan des Landtags im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle. Eingerichtet wird der Beauftragte für die Landespolizei beim Bürgerbeauftragten, der damit die Aufgabe der Polizeiombudsstelle zusätzlich übernimmt.

Eine außerhalb der Ressort- und Polizeistruktur installierte und damit unabhängige Beschwerdestelle stärkt das öffentliche Vertrauen in die Polizei. Obgleich die rheinland-pfälzischen Polizeibeamten ihren Dienst weit überwiegend tadellos verrichten, bedarf es weiterer Instrumente, die neben den bereits vorhandenen Möglichkeiten, wie z. B. der Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde, die Voraussetzungen dafür schaffen, auch unterhalb disziplinar- oder strafrechtlicher Maßnahmen Rechtsfrieden herzustellen.

Insoweit ist es Aufgabe des Beauftragten für die Landespolizei, die von Betroffenen vorgetragene Kritik in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen und mit den Beteiligten eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen. Mit dem Beauftragten für die Landespolizei wird ausdrücklich keine zusätzliche Disziplinarinstanz geschaffen. Vorrangiges Ziel ist vielmehr die einvernehmliche Konfliktbereinigung mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation und Mediation. Polizeiliches Handeln wird dadurch im Ergebnis auch transparenter, was das Vertrauen in die Integrität der Polizei weiter befördert. Andererseits kann die Polizei durch eine unabhängige Beschwerdestelle vor ungerechtfertigten Anschuldigungen geschützt werden.

Darüber hinaus eröffnet das Gesetz auch für Polizeibeamte selbst die Möglichkeit, sich an den Beauftragten für die Landespolizei zu wenden. Dem Polizeibeamten wird damit außerhalb des Dienstwegs eine Möglichkeit gegeben, um innerdienstliches Fehlverhalten vortragen zu können. Innerdienstliche Eingaben können dabei nicht nur dienstliche, sondern auch im dienstlichen Kontext stehende soziale oder persönliche Konfliktsituationen zum Gegenstand haben.

Der Beauftragte für die Landespolizei wird ergänzend und konkretisierend zum Petitionsrecht eingeführt. Bereits jetzt haben von einer polizeilichen Maßnahme Betroffene und Polizeibeamte die Möglichkeit, sich mit Eingaben an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Hierbei soll es auch zukünftig bleiben. Die im Kontext der Einführung eines Beauftragten für die Landespolizei vorgesehenen Instrumente der Beschwerde und Eingabe erweitern insoweit den Rechtskreis Betroffener.

Ähnlich wie der Bürgerbeauftragte im Rahmen des Petitionsrechts wird der Beauftragte für die Landespolizei als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle tätig. Als solcher hat er die Befugnis, im Rahmen der ihm obliegenden Sachaufklärung Auskünfte einzuholen. Verantwortlich ist im Rahmen des parlamentarischen Kontroll-

rechts der fachlich zuständige Minister, der die gebotenen Auskünfte bei den ihm nachgeordneten Polizeibehörden und -einrichtungen sowie dem einzelnen Polizeibeamten unter Berücksichtigung verfassungsrechtlich zu gewählender Verweigerungsrechte einzuholen hat. Kommt der Beauftragte für die Landespolizei zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde oder Eingabe begründet ist, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und fordert ihn im Rahmen seiner parlamentarischen Verantwortlichkeit zur Stellungnahme auf.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Anpassung der Überschrift des Gesetzes entsprechend dem erweiterten Aufgabenkreis.

Zu Nummer 2

Entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben von Bürgerbeauftragtem und Beauftragtem für die Landespolizei wird das Gesetz in zwei Teile untergliedert.

Zu Nummer 3

Es wird festgelegt, dass der Bürgerbeauftragte zugleich Beauftragter für die Landespolizei ist.

Zu Nummer 4

Wie Nummer 2.

Zu Nummer 5

a) (§ 16 – Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei)

Die Vorschrift definiert in Absatz 1 die Aufgabe und bestimmt in Absatz 2 die Stellung des Beauftragten für die Landespolizei.

Dem Charakter einer Ombudsstelle entsprechend kommt dem Beauftragten für die Landespolizei nach Absatz 1 Satz 1 die Aufgabe zu, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei stärken. Hierzu hat er den Bürger im Dialog mit der Polizei zu unterstützen und bei begründeten Beschwerden (§ 19) auf eine einvernehmliche Klärung der Angelegenheit hinzuwirken (Satz 2). Nach Satz 3 obliegt ihm darüber hinaus auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe nach § 20 herangetragen werden. Klargestellt ist damit zugleich, dass der Beauftragte für die Landespolizei nur auf der Grundlage eingereichter Beschwerden oder Eingaben tätig werden kann. Ein Recht zum Selbstaufgriff hat der Beauftragte für die Landespolizei im Unterschied zum Bürgerbeauftragten nicht.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass der Beauftragte für die Landespolizei für den Landtag tätig wird und diesen bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle im Verhältnis zur Landesregierung unterstützt. In Satz 2 wird klargestellt, dass der Beauftragte für die Landespolizei ein von der Exekutive unabhängiges parlamentarisches Hilfsorgan ist.

b) (§ 17 – Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten)

Die Regelung legt fest, dass sinngemäß die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten gelten, soweit im neu angefügten 2. Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist.

c) (§ 18 – Anwendungsbereich, Konkurrenzen)

Die Vorschrift konkretisiert den Anwendungsbereich der Vorschriften über den Beauftragten für die Landespolizei (Absatz 1) und bestimmt als Konkurrenzregel zum Straf- und Disziplinarrecht die Nachrangigkeit seiner Tätigkeit (Absatz 2). Klargestellt wird zudem das Verhältnis zum Petitionsrecht (Absatz 3).

Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht, dass die Bestimmungen der §§ 19 ff. grundsätzlich nur auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz Anwendung finden. Auf Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes können die Vorschriften allerdings in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes anzuwenden sein. Soweit Polizeibeamte eines anderen Landes oder des Bundes im Land Rheinland-Pfalz Amtshandlungen vornehmen, gelten ihre Maßnahmen als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind (§ 86 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz). Dies rechtfertigt es, die Vorschriften über den Beauftragten für die Landespolizei in den genannten Fällen auch auf Polizeibeamte eines anderen Landes oder des Bundes anzuwenden.

Absatz 2 bestimmt den Vorrang des Straf- und Disziplinarrechts. Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, kann das mit der Einrichtung einer Polizeiombudsstelle verbundene Ziel, nämlich die Schlichtung mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation und Mediation, nicht mehr erreicht werden. In diesen Fällen wird der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig. Bereits laufende Beschwerden und Eingaben werden ergebnislos eingestellt.

Absatz 3 stellt das Verhältnis zum Petitionsrecht klar. Das Petitionsrecht ist verfassungsrechtlich für jedermann in Art. 11 Landesverfassung und in Art. 17 Grundgesetz verbrieft. Schon angesichts seiner verfassungsrechtlichen Fundierung wird das Petitionsrecht durch die Möglichkeit, sich mit der Beschwerde oder Eingabe an die neu geschaffene Institution des Beauftragten für die Landespolizei wenden zu können, nicht ausgeschlossen. Petitionsrecht und das Recht zur Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei stehen daher nebeneinander. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Willen, den Rechtskreis Betroffener ausdrücklich zu erweitern, was spezifische Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei voraussetzt. Wegen dem möglichen Nebeneinander von Petitionsrecht und dem Recht zur Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei sind daraus resultierende Unklarheiten, von welchem Instrument im konkreten Fall Gebrauch gemacht werden soll, im Einvernehmen mit dem Betroffenen zu beseitigen.

d) (§ 19 – Beschwerde gegen polizeiliche Maßnahmen)

Die Vorschrift eröffnet für jedermann ein Beschwerderecht gegen polizeiliche Maßnahmen. Der Begriff der polizeilichen Maßnahme ist dabei in einem umfassenden Sinn auszulegen und erfasst jegliches polizeiliches Handeln mit Außenwirkung. Für die Eröffnung der Beschwerde stellt die Regelung auf die Behauptung ab, dass eine rechtswidrige polizeiliche Maßnahme den Beschwerdeführer in seinen subjektiven Rechten verletzt habe.

e) (§ 20 – Eingaben von Polizeibeamten)

Die Vorschrift gibt in Satz 1 jedem Polizeibeamten das Recht, sich mit der Behauptung innerdienstlichen Fehlverhalten ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei zu wenden. Dem Polizeibeamten wird damit außerhalb des Dienstwegs eine Möglichkeit gegeben, innerdienstliches Fehlverhalten anderer Polizeibeamten sowie von Dienstvorgesetzten vortragen zu können. Innerdienstliche Eingaben können dabei nicht nur dienstliche, sondern auch im dienstlichen Kontext stehende soziale oder persönliche Konfliktsituationen zum Gegenstand haben. Die Vorschrift des § 120 Abs. 1 des Beamtengesetzes, wonach bei Anträgen sowie Beschwerden der Dienstweg einzuhalten ist, findet auf die Eingabe nach der spezialgesetzlichen Regelung des § 20 keine Anwendung.

Satz 2 der Bestimmung stellt klar, dass der Polizeibeamte wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden darf.

f) (§ 21 – Form und Frist)

In Absatz 1 Satz 1 wird für Beschwerden und Eingaben das Erfordernis schriftlicher Einreichung festgelegt. Ferner bedarf es nach Satz 2 der eigenhändigen Unterschrift des Betroffenen, der zusätzlich seinen Namen, seine Anschrift und den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt mitzuteilen hat. Die Mitteilung des Sachverhalts hat dabei so substantiiert zu erfolgen, dass eine Überprüfung überhaupt möglich ist. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben werden in Satz 3 ausdrücklich für zulässig erklärt. Eine vertrauliche Beschwerde bzw. Eingabe liegt vor, wenn der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht. In diesem Fall darf seine Person nur nach ausdrücklich zu erklärender Einwilligung offenbart werden.

Absatz 2 stellt klar, dass anonym erhobene Beschwerden und Eingaben an die zuständige Stelle weiterzuleiten sind und eine Prüfung in der Sache nicht stattfindet.

Absatz 3 legt eine Frist für die Einreichung von Beschwerden und Eingaben fest. Der Bestimmung einer Frist bedarf es, weil mit zunehmendem Abstand die Chance auf Klärung und damit auf einvernehmliche Konfliktbereinigung abnimmt. In Satz 1 ist für die Einreichung der Beschwerde eine Frist von einem Monat bestimmt, die nach Beendigung der Maßnahme zu laufen beginnt. Von einer Beendigung der Maßnahme ist in der Regel dann auszugehen, wenn sie vollzogen wurde. Für die Fristberechnung gelten die verwaltungsverfahrensgesetzlichen Bestimmungen entsprechend. In Satz 2 wird für die Eingabe ebenfalls eine Frist bestimmt, die an den beanstandeten Sachverhalt anknüpft, mit dessen Beendigung die Frist zu laufen beginnt.

g) (§ 22 – Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei)

Die Bestimmung regelt die Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei.

Nach Absatz 1 Satz 1 hat der Beauftragte für die Landespolizei zunächst zu prüfen, ob auf der Grundlage des vorgetragenen Sachverhalts überhaupt hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Eine solche Vorprüfung ist erforderlich, um die Tätigkeit des Beauftragten für die Landespolizei nicht mit unklaren und verworrenen, querulatorischen sowie offensichtlich aussichtslosen Beschwerden und Eingaben zu belasten. Von einem hinreichenden Anlass zur Sachverhaltsaufklärung ist nach Satz 2 demgegenüber in der Regel dann auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Bagatelverstöße können damit nicht im Wege einer Beschwerde oder Eingabe überprüft werden. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, hat der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen nach Satz 3 unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen. Diesbezügliche Entscheidungen des Beauftragten für die Landespolizei sind in Satz 4 für nicht anfechtbar erklärt.

Zur sachlichen Prüfung gibt Absatz 2 Satz 1 dem Beauftragten für die Landespolizei ein korrespondierendes Auskunftsrecht. Auskunftspflichtig ist der fachlich zuständige Minister, der die gebotenen Auskünfte bei den ihm unterstehenden Polizeibehörden und -einrichtungen sowie dem einzelnen Polizeibeamten einzuholen hat. Nach Satz 2 ist die Auskunft unverzüglich zu erteilen. Mit der Regelung in Satz 3 wird rechtsstaatlich und zur Sicherung der Erfolgsaussichten der Schlichtung sichergestellt, dass der von einer Beschwerde oder Eingabe betroffene Polizeibeamte sowie der Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung die Möglichkeit erhält, Stellung nehmen zu können.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Erteilung der Auskunft verweigert werden darf. Hierzu werden in Satz 1 drei Tatbestände geregelt: Nummer 1 trägt im Hinblick auf den von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten dem rechtsstaatlichen Grundsatz Rechnung, sich oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen nicht belasten zu müssen. Ein Auskunftsverweigerungsrecht besteht nach Nummer 2 auch dann, wenn für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht. Nummer 3 beinhaltet die Möglichkeit zur Auskunftsverweigerung, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe der Erteilung entgegenstehen. Berufte sich ein Polizeibeamter auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach Nummer 1 oder Nummer 2, erfolgt die Information hierüber nach der Regelung in Satz 2 über den fachlich zuständigen Minister. Die Entscheidung, ob ein der Auskunfterteilung entgegenstehender zwingender Geheimhaltungsgrund vorliegt, fällt nach Satz 3 in die alleinige Entscheidungskompetenz des fachlich zuständigen Ministers.

In Absatz 4 Satz 1 wird bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer

Straftat rechtfertigen, eine Belehrungspflicht normiert, nach der der Polizeibeamte darauf hinzuweisen ist, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Satz 2 stellt klar, dass die Erteilung des Hinweises in den Verantwortungsbereich des fachlich zuständigen Ministers fällt.

h) (§ 23 – Abschluss des Verfahrens)

Diese Vorschrift regelt, wie vom Beauftragten für die Landespolizei geführte Verfahren ihren Abschluss finden.

Absatz 1 Satz 1 stellt nochmals klar, dass der Beauftragte für die Landespolizei in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken hat. Als Mittel hierzu benennt Satz 2 die Abgabe von Empfehlungen oder die der zuständigen Stelle einzuräumende Gelegenheit, Abhilfe zu schaffen.

Absatz 2 gibt dem Beauftragten für die Landespolizei in Fällen, in denen sich die Rechtsverletzung des Betroffenen oder das innerdienstliche Fehlverhalten als gravierend darstellt, die Möglichkeit, dies dem fachlich zuständigen Minister mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Absatz 3 gibt dem Beauftragten für die Landespolizei das Recht, den Vorgang in begründet erscheinenden Fällen der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zuzuleiten. Voraussetzung hierfür ist die Einwilligung des die Beschwerde oder Eingabe Einbringenden.

In Absatz 4 wird bestimmt, dass die Art der Erledigung dem Einbringer unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen sind. Ebenso wie im Petitionsrecht hat der Einbringer einen Anspruch auf Entgegennahme seiner Beschwerde oder Eingabe, auf sachliche Prüfung und auf Beantwortung durch informatorischen Bescheid. Weitergehende Begründungen sind im Interesse der Rechtsbefriedigung in der Regel geboten, aber rechtlich nicht erforderlich.

i) (§ 24 – Bericht)

Über seine Tätigkeit erstattet der Beauftragte für die Landespolizei dem Landtag jährlich Bericht. Über besondere Vorgänge (z. B. Fälle des § 23 Abs. 2) hat der Beauftragte für die Landespolizei nach Satz 2 den Innenausschuss unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten.

j) (§ 25 – Evaluation)

Um Anwendung und Auswirkung der mit der Einrichtung eines Beauftragten für die Landespolizei neu geschaffenen Möglichkeiten einer ergebnisoffenen Überprüfung unterziehen zu können, bestimmt § 25, dass der Beauftragte für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 eine entsprechend aussagekräftige Statistik als Grundlage für die vom Landtag vorzunehmende Evaluation vorzulegen hat.

Zu Nummer 6

Folgeänderung aus Gründen der Gesetzessystematik.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion
der SPD:
Barbara Schleicher-Rothmund

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann

